

die erste und zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung vorgenommen werden.

Im Frühjahr 1892, 1893 und 1894, sowie im Herbst 1892, 1893 und 1894 wird nochmals nach den Vorschriften der seitherigen Verordnungen geprüft.

Diejenigen Studierenden, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Verordnung das Studium an der Technischen Hochschule bereits begonnen haben, werden ohne den Ausweis über die in §. 4 Abs. 1 Ziff. 2 verlangte Werkstatthätigkeit zur Vorprüfung zugelassen, müssen jedoch diesen Nachweis bei Anmeldung zur ersten Staatsprüfung erbringen.

Die königlichen Verordnungen vom 4. November 1872, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 369), vom 22. Juni 1876, betreffend Abänderungen der königlichen Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 189), vom 13. April 1881, betreffend Abänderungen der königlichen Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 329), vom 10. Januar 1884, betreffend die Ergänzung der königlichen Verordnungen vom 4. November 1872 und vom 22. Juni 1876 über die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 2), sowie vom 20. Mai 1883, betreffend die Staatsprüfungen im Maschinenfache (Reg. Blatt S. 67), treten mit den bezeichneten Zeitpunkten außer Kraft.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 13. April 1892.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid. Riede.